

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.474/0001-V/A/5/2007

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMAG DR PATRICK SEGALLA

PERS. E-MAIL • PATRICK.SEGALLA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2353

IHR ZEICHEN • L318.025/0001-II 1/2007

An das
Bundesministerium für
Justiz

kzl.l@bmj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Vorbemerkung:

Aus systematischer Sicht wären die Regelungen des „Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption, strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten“ wohl besser nicht als eigenes Gesetz zu erlassen, sondern vielmehr die organisationsrechtlichen Bestimmungen in das Staatsanwaltschaftsgesetz und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in die Strafprozessordnung aufzunehmen. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, dass es für die Auslegung der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 nützlich sein könnte, ihren Kontext und Hintergrund besser zu erkennen, was als Grund für die Erlassung eines einheitlichen Gesetzes angesehen werden kann. Dies gilt besonders für den Umfang der von der Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung zu verfolgenden Straftaten. Hier ist aber davon auszugehen, dass dieser nicht durch die Aufzählung in § 3 abschließend geregelt ist, sondern vielmehr durch die in § 1 Abs. 1 verfassungsgesetzlich normierten Zielsetzungen der Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung (die eine Art „Aufgabenkatalog“ darstellen) abgegrenzt wird: Der Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung kann nur die weisungsfreie Verfolgung von Straftaten im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der Verletzung der Amtspflicht und verwandte Straftaten übertragen werden. Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch, wenn die Weisungsfreistellung im StAG und die Zuständigkeiten in der StPO geregelt würden, so dass sich daraus – anders als beispielsweise bei einer Kompetenzdeckungsklausel – kein zwingendes Argument für die Erlassung eines Sondergesetzes zu ergeben scheint (zumindest, soweit allfällige Ausnahmen und Einschränkungen der Weisungsfreistellung entsprechend geregelt werden; siehe dazu die Anmerkungen zu Artikel II § 1).

Zum Gesetzestitel

Da mit dem vorliegenden Entwurf auch die Strafprozessordnung geändert wird, müsste dies jedenfalls im Gesetzestitel vermerkt werden. Im Gesetzestitel wäre auch kundzutun, dass ein neues Bundesgesetz erlassen wird. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass es der legislatischen Praxis entspricht, im Falle eines Sammelgesetzes, mit dem ein neues Gesetz erlassen und bestehende Gesetze geändert werden, ersteres als Artikel I aufzunehmen. Insgesamt hätte der Gesetzestitel daher – unbeschadet der Reihenfolge der einzelnen Gesetzesteile – wie folgt zu lauten:

„Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption, strafbaren Verletzungen der Amtspflicht und verwandten Straftaten erlassen wird und das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden“.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Hier wäre bei Artikel II jedenfalls der volle Gesetzestitel anzuführen.

Zu Artikel I:

Im Lichte der legislativen Praxis wäre es vorzuziehen, diesen Artikel nicht „Änderungen des Strafgesetzbuches“, sondern „Änderung des Strafgesetzbuches“ zu nennen.

Ebenso würde es der allgemeinen legislativen Praxis entsprechen, Novellierungsanordnungen durchgehend zu nummerieren und nicht mit Buchstabenbezeichnungen zu untergliedern. Dies hat auch den Vorteil der leichteren Zitierbarkeit der Novellierungsanordnungen, während die im Entwurf gewählte Art der Bezeichnung trotz der zusammenhängenden Bezeichnung von Novellierungsanordnungen, die die gleiche Bestimmung im Stammgesetz betreffen, letztlich keine Vorteile mit sich bringt, weil die einzelnen, eine Bestimmung betreffenden Novellierungsanordnungen dennoch voneinander unabhängig bleiben.

Zu Z 1 (§ 74):

Im Zuge der vorgesehenen Anknüpfungen an Rechtsvorschriften des Gemeinschaftsrechts in Abs. 1 Z 4a – etwa an das Beamtenstatut der Europäischen Gemeinschaften – hätte eine Angabe der Fundstellen der gemeinschaftsrechtlichen Normen erfolgen (vgl. im Übrigen zum Verbot der Verweisung ohne Angabe der Fundstelle VfSlg. 12.293/1990. Obwohl damals noch ohne Bezug zum Gemeinschaftsrecht entschieden, dürfte dieser Grundsatz hier anzuwenden sein, stellt die Anknüpfung an diese Rechtsnormen in Z 4a ja keine Umsetzung der Bestimmungen, an die angeknüpft wird, und auch keine Folgeregelung einer unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts- oder Völkerrechtsnorm dar).

Die Fundstellenangaben sollten im Sinne bestmöglicher Leserlichkeit des Textes möglichst nicht in den Fließtext, könnten aber zB in § 7 des Gesetzes aufgenommen werden.

Zu Z 7 (§ 251):

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Präsidenten des Rechnungshofes bzw. des Leiters eines Landesrechnungshofes in diesen Straftatbestand stellt sich die Frage, ob nicht auch die jeweiligen gesetzlichen oder in der Geschäftsordnung vorgesehenen Stellvertreter in Ausübung dieser Funktion erfasst sein müssten.

Zu Z 10 (§ 305):

Es erschiene zweckmäßiger, die „sinngemäße“ Anwendung des § 304 Abs. 2 bis 4 nicht vorzusehen und stattdessen eine vollständige Regelung zu schaffen. Es wäre damit keine übermäßige Verlängerung des Gesetzestextes verbunden. Insbesondere wäre damit Klarheit geschaffen, in wie weit die Geschenkkannahme „sonst im Hinblick auf seine Amtsführung“ bei leitenden Angestellten eines öffentlichen Unternehmens ein Äquivalent besitzt (aus § 307 Abs. 2 scheint sich zu ergeben, dass dies der Fall ist, wobei anstatt auf die „Amtsführung“ auf die „Tätigkeit“ des Angestellten abzustellen ist“).

Zu Artikel II:Zum Gesetzstitel:

Es wäre zweckmäßig, für das Gesetz einen Kurztitel und eine Abkürzung festzulegen.

Zu § 1:

Aus der Formulierung der Weisungsfreistellung, die sich an § 1 FMAG orientiert, wird abzuleiten sein, dass „Zugriffe“ im Weisungsweg durch welche behördenexternen Stellen auch immer, soweit die Amtsausübung durch die Behörde betroffen ist, unzulässig sind, umgekehrt aber – was auch der beabsichtigten Regelung entsprechen dürfte – keine Ausnahme vom Art. 20 Abs. 1 B-VG normiert ist, soweit die interne Behördenorganisation betroffen ist. Es ist weiters davon auszugehen, dass die Formulierung „in Ausübung ihres Amtes“ in § 1 Abs. 1 mit sich bringt, dass rein dienstrechtliche Weisungen von der Weisungsfreistellung nicht erfasst sind.

Die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 enthält zwar, wie eben ausgeführt, eine vollständige Weisungsfreistellung für die Behörde „in Ausübung ihres Amtes“. Dessen ungeachtet enthält aber (der einfachgesetzliche) § 5 Abs. 5 doch wieder ein

Weisungsrecht für die Bundesministerin in wenigen, exakt abgegrenzten Fällen. Diese Bestimmung widerspricht prima facie der verfassungsrechtlichen Weisungsfreistellung. Wenn es auch nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint, diesen vermeintlichen Widerspruch durch eine historisch-systematische Interpretation des gesamten Gesetzes zu lösen und § 1 Abs. 1 eine immanente Ausnahme von der Weisungsfreistellung zu unterstellen, von der der Verfassungsgesetzgeber zum Zeitpunkt der Gesetzgebung angesichts des gleichzeitig beschlossenen § 5 Abs. 5 ausgegangen sein musste, wäre es doch sowohl aus Gründen der Eindeutigkeit als auch (vor allem) der Rechtssicherheit zweckmäßig, die Ausnahme vom Grundsatz ebenfalls verfassungsrechtlich abzusichern. Dazu scheinen zwei Möglichkeiten zu bestehen: Entweder, es wird der relevante Inhalt von § 5 in § 1 Abs. 1 aufgenommen, oder dieser wird wie folgt qualifiziert: „[...] soweit bundesgesetzliche Regelungen nicht anders bestimmen [...]“. Dies hätte eine Ermächtigung des einfachgesetzlichen Bundesgesetzgebers zum Inhalt, in bestimmten Fällen doch wieder eine Weisungsbindung vorzusehen. Ergänzend könnte im Lichte der übrigen Bestimmungen des § 5 zB angefügt werden: „Die Aufsicht der Bundesministerin für Justiz über die Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung ist durch Bundesgesetz zu regeln“.

Hingewiesen wird darauf, dass die Bestimmung des § 2 Abs. 3 letzter Satz ihre systematisch richtige Platzierung eher bei § 1 Abs. 1 hätte. Sie scheint darüber auszusprechen, dass gemäß – dem laut Abs. 6 anwendbaren – § 5 Abs. 3 StAG eine weitere Hierarchisierung stattfindet.

Zu bedenken wird weiters sein, dass durch die Aufnahme einer konkreten Bezeichnung der neuen Staatsanwaltschaft sowohl die Organisation als sonderstaatsanwaltschaftliche Behörde als auch der Behördenname verfassungsrechtlich festgelegt sind. Dadurch erfolgt eine Bindung des einfachen Gesetzgebers, die möglicherweise weiter geht, als beabsichtigt und der Sache nach erforderlich ist.

Zu Z 3:

In Abs. 1 Z 1 sollte es wohl „[...] und verwandte strafbare Handlungen“ lauten.

Im Lichte des Abs. 3 dieser Bestimmung scheint unklar, welche Zuständigkeit bestehen soll, wenn die Delikte der §§ 165, 278 und 278a StGB begangen werden, die teilweise die in Z 6 genannten Qualifikationen erfüllen, die aber auch darüber hinaus gehen (wenn zB Beschuldigte Geldwäscherei sowohl mit Vermögensbestandteilen aus den aufgezählten Delikten als auch aus anderen Delikten betreiben). Solange

dies als einheitliches Delikt zu beurteilen ist, aber auch im ersten Fall des § 26 Abs. 1 StPO scheint sich aus § 26 Abs. 2 eine Zuständigkeit nach Zuvorkommen zu ergeben, was aber wohl nicht beabsichtigt sein dürfte. Sollten diese Überlegungen zutreffen, würde es sich anbieten, eine eindeutige lex specialis zu § 26 StPO zu schaffen, die die Zuständigkeit kraft Zuvorkommens in diesen Fällen durch eine vorrangige Zuständigkeit der StAK ersetzt.

Hinsichtlich Abs. 5 wird angeregt, anstatt der Wortfolge „kein besonderes öffentliches Interesse“ eine alternative Formulierung zu wählen. An der Strafverfolgung im Rahmen der Gesetze besteht wohl in jedem Fall ein „besonderes öffentliches Interesse“ unabhängig davon, um welchen Straftatbestand es sich handelt. Unsachlich dürfte die Anknüpfung an die „Person des Angeklagten“ sein, solange hierbei auf die persönliche Identität des Angeklagten abgestellt wird (es kann keinen Unterschied machen, ob zB der Angeklagte prominent oder der Öffentlichkeit unbekannt ist). Zweckmäßiger erschiene es, an die Funktion des Angeklagten anzuknüpfen (also zB, ob er bloß ein unbedeutender Mitarbeiter eines Unternehmens ist oder aber in der Hierarchie eine herausragende Stellung einnimmt).

Zu § 4:

Im Lichte des angestrebten Regelungseffektes schiene es zweckmäßig, in Abs. 1 Z 2 auf eine Person abzustellen, die in den genannten Organisationen „führend tätig ist oder war“.

Hinsichtlich der Z 3 könnte es zweckmäßig sein, die Einstellung der Verfolgung an einen bestimmten Wert der betroffenen Vermögensvorteile zu binden. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut könnte ein Rechtsanspruch auf Einstellung auch bei nur ganz geringen, durch die Mitarbeit des Täters sichergestellten, Vermögenswerten bestehen.

Hinsichtlich der gesamten Kronzeugenregelung ist darüber hinaus das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Verfahrenseinstellung in Falle des Zutreffens der in § 4 geregelten Voraussetzungen auffallend. Dies kontrastiert mit der geltenden Regelung des § 41a StGB, welcher nur eine Strafmilderung (und auch da nur als Ermessensbestimmung) vorsieht. Diese Ungleichbehandlung, die zu Lasten jener geht, die sich nicht auf § 4 des vorliegenden Entwurfes berufen können, ist am Gleichheitssatz zu messen und bedarf daher entsprechender Rechtfertigung. Unabhängig dieser konkreten Unterschiedlichkeit kann mangels bisheriger verfassungsgerichtlicher Judika-

tur der gesetzliche Spielraum zur Schaffung einer Kronzeugenregelung nicht präzise abgegrenzt werden. Bemerkenswert erscheint aber die fehlende Möglichkeit zur Ausübung von (gesetzlich gebundenem!) Ermessen zur Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall.

Zu problematisieren ist darüber hinaus folgender Aspekt: Zwar besteht ein Rechtsanspruch bei Vorliegen der Voraussetzung (arg. „hat zurückzutreten und das Verfahren einzustellen“ in Abs. 1), über die Einstellung entscheidet jedoch die Staatsanwaltschaft. Es ergibt sich aus der Regelung nicht explizit, dass für den Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft offen steht, ein Verfahren nicht einzustellen, oder dass im weiteren Verfahren das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 feststellen und wahrnehmen kann. Soweit tatsächlich keine Möglichkeit besteht, die staatsanwaltschaftliche Entscheidung überprüfen zu lassen, ist dies aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten verfassungsrechtlich problematisch (vg. bloß *Öhlinger*, *Verfassungsrecht*⁷, RdZ 74; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, *Bundesverfassungsrecht*¹⁰, RdZ 166 f, jeweils mwN).

Darüber hinaus könnte auch Art. 6 EMRK berührt sein. Hierzu ist anzumerken, dass der Schutzbereich des Art. 6 EMRK bei strafrechtlichen Anklagen nicht erst mit der formellen Anklageerhebung im Sinne der StPO beginnt, sondern bereits ab jenem Zeitpunkt an, „in dem die offizielle Benachrichtigung eines Individuums durch die zuständigen Behörden erfolgt, dass ihm die Begehung einer Straftat vorgeworfen wird“ (vgl. *Grabenwarter*, *Europäische Menschenrechtskonvention*², § 24 RdZ 25). Nun ist es zweifelsohne zutreffend, dass sich die Situation bei der Kronzeugenregelung insofern anders darstellt, als nicht die staatlichen Behörden einen Schuldvorwurf von sich aus erheben, sondern dass sich der in Frage kommende Beschuldigte – im Regelfall – selbst bei den Strafverfolgungsbehörden meldet. Dennoch ist für Zwecke des Art. 6 EMRK davon auszugehen, dass er bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens nach § 4 als Beschuldigter behandelt wird. Zwar betrifft die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren einzustellen, nicht die Frage der Schuld im Sinne der erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe an sich, materiell gesehen stellen die Kriterien des § 4 aber letztlich nichts anderes als Voraussetzungen dar, bei deren Eintreten die Strafbarkeit trotz Tatbegehung entfällt (es kann aus grundrechtlicher Sicht keinen Unterschied machen, ob diese Regelung als Strafausschlussgrund im StGB – siehe zB dessen § 88 Abs. 2 oder § 97 – oder als Einstellungsgrund in der StPO geregelt ist). Es ist daher davon auszugehen, dass die

Entscheidung, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob Anklage erhoben wird, schon als eine Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage zu werten ist. Sollte diese Überlegung zutreffen, wird sicherzustellen sein, dass eine Verfahrenseinstellung auch noch vom Gericht vorgenommen werden kann, läge doch andernfalls keine Entscheidung eines Tribunals über die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen vor und wäre Art. 6 EMRK verletzt.

Legistisch dürfte dies erreicht werden können, in dem wie in § 4 Abs. 2 auf das 11. Hauptstück der StPO und dadurch auf die in § 199 geregelte Wahrnehmung der Rücktrittsgründe auch durch das Gericht verwiesen wird, wobei selbstverständlich zu klären wäre, ob die materiellen Diversionsvoraussetzungen des § 198 anzuwenden sind (in der Entwurfsfassung stellt sich derzeit ohnehin die Frage, worauf sich das Wort „auch“ in Abs. 2 – „Die StAK hat auch dann nach dem 11. Hauptstück der StPO vorzugehen“ – bezieht, da das 11. Hauptstück in Abs. 1 nicht erwähnt wird).

In der Aufzählung des Abs. 1 wäre nicht nur am Schluss der Z 2, sondern auch nach Z 1 das Wort „oder“ in den Text aufzunehmen (vgl. LRL 25).

Abs. 3 letzter Satz könnte aus sprachlicher Sicht beispielsweise auch wie folgt formuliert werden: „Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Unterlagen und Informationen dieser Voraussetzung nicht genügen, dürfen die erteilten Informationen zum Nachteil des Beschuldigten bei sonstiger Nichtigkeit nicht verwendet werden“.

Zu § 5:

In Abs. 1 sollte es statt „dahin“ (Die Bundesministerin für Justiz hat die Aufsicht über die StAK dahin auszuüben“) vermutlich „dahingehend“ heißen.

In Abs. 2 wird im Sinne besserer Verständlichkeit angeregt, statt „2. Satz“ „zweiter Satz“ zu schreiben. Auch müsste es zu Beginn des Absatzes 2 „gegen eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt“ lauten.

Abs. 3 wird in Verbindung mit § 2 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs, in dem die unbeschadete Geltung des § 5 vorgesehen ist, so auszulegen sein, dass das Recht der Bundesministerin zur Auskunftseinholung jedenfalls auch die Einholung von Auskünften in allen Einzelfällen umfasst, auch wenn diese aufgrund der Regelung des § 2 Abs. 5 eigentlich nicht zulässig wäre. Angeregt wird, in § 5 Abs. 3 die Auskunftseinholung auch in Hinblick auf Beschwerden gemäß § 5 Abs. 2 zu eröffnen, da ansonsten eine zweckmäßige Beschwerdebehandlung schwerfallen dürfte.

Angeregt wird, in die erläuternden Bemerkungen den Hinweis aufzunehmen, dass das Auskunftsrecht der Bundesministerin gemäß Abs. 1 – in verfassungskonformer Auslegung – insbesondere auch dort besteht, wo dessen Ausübung der Wahrung ihrer parlamentarischen Verantwortlichkeit dient.

Zu § 6:

Wird das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 abweichend von Art. 49 B-VG geregelt, erfordert dies notwendig auch eine parallele Inkrafttretensbestimmung als Verfassungsbestimmung (Die Inkrafttretensbestimmung zu § 1 Abs. 1 wäre aber separat von jener für das übrige Gesetz zu erlassen, um zu vermeiden, dass die anderen Gesetzesbestimmungen nur mehr durch Verfassungsgesetz außer Kraft gesetzt werden können; vgl. zB § 28 Abs. 2 FMAG). Dies ergibt sich aus der allgemeinen Überlegung, dass der einfach Gesetzgeber nicht über den zeitlichen Anwendungsbereich von Verfassungsrecht entscheiden kann.

Unklar ist, was mit § 6 zweiter Satz beabsichtigt ist. „Administrative Vorbereitungsmaßnahmen“ sind nicht als außenwirksame Maßnahmen zu begreifen und bedürfen insoweit keiner gesetzlichen Grundlage im Sinne des Art. 18 B-VG. Sollten dienstrechtlich oder budgetrechtlich relevante Vorbereitungsmaßnahmen gemeint sein, sollte dies zum Ausdruck gebracht werden (wobei dadurch keine Derogation zum Bundesfinanzgesetz und dem darin enthaltenen Stellenplan erfolgen kann). In jedem Fall wird angeraten, statt auf „administrative Vorbereitungsmaßnahmen“ zB auf „Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der StAK“ abzustellen.

Zu § 7:

Es sollte besser wie folgt formuliert werden: „Verweisungen [...] sind als solche auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen“ oder „Verweisungen [...] beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung“.

Zu § 8:

Die Regelung des Abs. 2 dürfte dazu führen, dass bei bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahren die Anwendung des § 4 nur bei jenen Straftaten in Frage kommt, die nicht in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, weil bei letzteren die StAK nicht zuständig wird und daher auch nicht gemäß § 4 vorgehen kann. Diese unterschiedliche Behandlung wäre sachlich zu rechtfertigen, zumal nach der allgemeinen Rege-

lung des § 4 eine Verfahrenseinstellung unabhängig davon möglich sein dürfte, in welche Zuständigkeit eine Straftat fällt.

Zu Artikel III:

Zur Überschrift:

Die Überschrift "Artikel III" wäre um den Wortlaut „Änderung der Strafprozessordnung“ zu ergänzen.

Zum Einleitungssatz:

Der Hinweis auf die letztgeänderte Fassung der StPO sollte wie folgt lauten: „[...] zuletzt geändert durch die Bundesgesetze [...]“.

Zu Z 1:

Es wäre zu berücksichtigen, dass offenbar § 19 Abs. 1 geändert werden soll; dies müsste in der Novellierungsanordnung ergänzt werden. Außerdem scheint kein Grund ersichtlich, die vorgeschlagene Z 2a nicht als Z 3 zu benennen.

Zu Artikel IV und V:

Die Gelegenheit sollte genutzt werden, um entsprechend den legislativen Richtlinien eigene Inkrafttretens- sowie Übergangsbestimmungen als Schlussbestimmungen in das StGB aufzunehmen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt

- einen Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen**“ zu enthalten, gegliedert in
 - Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
 - Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
 - Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften,

zu enthalten.

Die Kompetenzgrundlage wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen anzugeben.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden.

3. Zur Textgegenüberstellung:

In die Textgegenüberstellung wären auch die Änderungen an der StPO aufzunehmen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

8. September 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt